

## An welche Stelle muss ich mich für eine Schlichtung wenden?

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten beim Erstellen oder Fortschreiben des Kooperationsplans, können Sie einen Antrag auf Schlichtung stellen bei

- Ihrer/m Ansprechpartner/in oder
- der Geschäftsstelle für das Schlichtungsverfahren.



Die Geschäftsstelle für das Schlichtungsverfahren erreichen Sie unter:

Jobcenter StädteRegion Aachen  
Schlichtungsverfahren  
Gut-Dämme-Str. 14  
52070 Aachen

Telefon: 0241/ 88681 – 1005 / - 1004  
Fax: 0241 / 88681 - 9001  
E-Mail: Jobcenter-Aachen.Schlichtungsverfahren  
@jobcenter-ge.de



## Schlichtungsverfahren

Sozialgesetzbuch (SGB)  
Zweites Buch (II) - Bürgergeld,  
Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Herausgeber:**  
Jobcenter StädteRegion Aachen  
Gut-Dämme-Str. 14, 52070 Aachen

Juni 2023  
Fotonachweis: stock.adobe.com  
S.1+S.3 ©Andrii Yalanskyi  
S.4 ©Sebastian  
S.5 ©Wolfilser



[www.jobcenter-staedteregion-aachen.de](http://www.jobcenter-staedteregion-aachen.de)

## Was ist das Schlichtungsverfahren?

Das Schlichtungsverfahren dient der Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Ihrer/m Ansprechpartner/in bei der Erstellung oder der Fortschreibung des Kooperationsplans. Der Kooperationsplan ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Jobcenter, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern.

Das Schlichtungsverfahren kann von Ihnen oder von Seiten des Jobcenters eingeleitet werden. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die Entwicklung eines gemeinsamen Lösungsvorschlags, der für beide Seiten bindend ist und die weitere Zusammenarbeit festlegt.

Das Verfahren ist freiwillig und unterliegt der Vertraulichkeit. Auf Wunsch können Sie auch einen Beistand zum Schlichtungsgespräch mitbringen.

Ihnen entstehen durch das Verfahren weder Kosten noch Nachteile. Solange das Schlichtungsverfahren andauert, werden Ihre Leistungen aufgrund einer Pflichtverletzung nicht gemindert.

Sollte im Schlichtungsverfahren keine gemeinsame Lösung gefunden werden, legt das Jobcenter den Inhalt des Kooperationsplans verbindlich fest.

Für Sie besteht dann die Möglichkeit ggf. Widerspruch einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass in einem Schlichtungsverfahren keine leistungsrechtlichen Fragen geklärt werden können.

## Was macht eine/n Schlichter/in aus?

Schlichter/innen

- sind unvoreingenommen und unbeteiligte Dritte. Sie kennen Ihr Anliegen bis zum Beginn des Schlichtungsverfahrens nicht und arbeiten nicht im direkten Austausch mit Ihrer/m Ansprechpartner/in zusammen.
- sind Fachkundige. Sie kennen die Arbeit des Jobcenters, den regionalen Arbeitsmarkt und die für den Kooperationsplan relevanten Rechtsgrundlagen sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen für beide Parteien.
- sind nicht an Weisungen des Jobcenters gebunden.
- sind unparteiisch und setzen sich für beide Seiten gleichermaßen ein.
- sind lösungsorientiert.
- sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



## Wie läuft das Schlichtungsverfahren ab?

- Sie oder Ihr/e Ansprechpartner/in können ein Schlichtungsverfahren durch einen formlosen Antrag einleiten. Nach der Beantragung erhalten Sie eine Einladung zum Termin für die Schlichtung.
- Für das Schlichtungsverfahren stehen laut Gesetz 4 Wochen zur Verfügung.
- Beide Parteien haben Gelegenheit, ihre Sichtweise darzustellen.
- Es erfolgt ein Austausch zu den Positionen und Sichtweisen. Interessen werden geklärt.
- Für beide Seiten vorstellbare Lösungen werden gesammelt und bewertet.
- Sofern sich beide Seiten einigen, wird ein einvernehmlicher Kooperationsplan erstellt.
- Das Schlichtungsverfahren endet nach spätestens 4 Wochen, auch wenn kein gemeinsamer Lösungsvorschlag gefunden wird.

